



Gemeinde Gurmels

Cordast Gurmels Guschelmuth Liebistorf Kleingurmels Monterschu Wallenbuch

Schlösslistrasse 1, 3212 Gurmels

www.gurmels.ch

Benutzungsreglement

über die

Videoüberwachungsanlagen

mit Datenaufzeichnung

Genehmigungen
Gemeinderat
Oberamt des Seebezirks

21.06.2012
07.01.2014

Der Gemeinderat Gurmels

gestützt auf:

- das Gesetz vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung (VidG)
- die Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung (VidV)
- das Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG)
- das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (RSD)

beschliesst:

Objekt

Artikel 1

- 1) Dieses Reglement findet Anwendung für die Videoüberwachungsanlagen mit Datenaufzeichnung an folgenden Standorten:
Orientierungsschule (OS), Gugger 21, 3212 Gurmels
Primarschule (PS), Schösslistrasse 7, 3212 Gurmels
- 2) Die Videoüberwachungsanlage bei der OS besteht aus total 4 Kameras ACTi TCM-7411, 1.3 Megapixel IP-Dome, Anti-Vandalismus, Tag/Nacht für Aussenbereich IP66, 1/3"-CMOS 01, Lux, f3.3-12mm, PoE, 12VDC, Übermittlung via Kabel.
- 3) Die Videoüberwachungsanlage bei der PS besteht aus total 2 Kameras ACTi TCM-7411, 1.3 Megapixel IP-Dome, Anti-Vandalismus, Tag/Nacht für Aussenbereich IP66, 1/3"-CMOS 01, Lux, f3.3-12mm, PoE, 12VDC, Übermittlung via Kabel.
- 4) Diese Videoüberwachungsanlage bezweckt die Überwachung des Schulareals mit dem Ziel der Identifikation der Täterschaft bei mutwilligen Beschädigungen oder Vandalismusaktionen.
- 5) Die Anlage ist ohne Unterbruch (24h/24h) während dem ganzen Jahr in Betrieb.

Befugte Institution und Personen

Artikel 2

- 1) Der Gemeinderat Gurmels ist das verantwortliche Organ der Videoüberwachungsanlage.
- 2) Folgende befugte Personen können die aufgezeichneten Daten der Videoüberwachungsanlage einsehen:
Daniel Riedo, Gemeindepräsident
Pascal Aeby, Gemeinderat Ressort Öffentliche Sicherheit
Gabriel Schmutz, Gemeindeschreiber

Diese Personen sind dem Amtsgeheimnis unterstellt resp. sie haben die Daten vertraulich zu behandeln.

**Zur Verfügung
gestellte Daten****Artikel 3**

- 1) Die Daten, welche durch die unter Art. 2 aufgeführten Personen einsehen werden können, sind die durch die Videoüberwachungsanlage eingefangenen und registrierten Bilder.
- 2) Es kann sein, dass auf diese Weise registrierte Bilder besonders schützenswerte Daten im Sinne von Art. 3 Bst. c DSchG beinhalten; in diesem Fall ist eine besondere Sorgfaltspflicht zu ergreifen (vgl. Art. 8 DSchG).

**Bearbeitung der
Daten****Artikel 4**

- 1) Die aufgezeichneten Daten dürfen nur in dem Rahmen mit dem bezweckten Ziel benützt werden, wie er in Art 1. Abs 3 hier oben definiert ist.
- 2) Die zur Dateneinsicht befugten Personen können jederzeit, auch über ihre Amtszeit, zu den von ihnen konsultierten Daten oder ihren entsprechenden Handlungen im Zusammenhang mit den Daten konsultiert werden.
- 3) Die aufgezeichneten Daten müssen nach 30 Tagen vernichtet werden, oder, bei Personengefährdung oder Sachbeschädigung nach maximal 100 Tagen.
Ein Vernichtungsprotokoll ist aufzubewahren.
- 4) Kopie oder Ausdrucke können erstellt werden, müssen aber in der gleichen Frist vernichtet werden wie die Originale. Ein Vernichtungsprotokoll ist aufzubewahren.
- 5) Die Vermarktung eventueller Ausdrucke und Kopie ist verboten.
- 6) Jegliche Bekanntgabe der Daten ist verboten, ausgenommen im gesetzlichen Rahmen (Art. 4, Abs. 1 Bst. e VidG).

**Sicherheits-
massnahmen****Artikel 5**

- 1) Die elektronischen Daten werden durch den Gemeindeschreiber wie folgt geschützt:
 - Eine persönliche Zugriffsbewilligung (Passwort) wird den Mitarbeitern erteilt, welche einen Zugriff im Rahmen ihrer Tätigkeit benötigen.
 - Die Inhaber einer persönlichen Zugriffsbewilligung erhalten so ein Passwort, welches sie regelmässig ändern.
- 2) Zu Kontroll- oder Wiederherstellungszwecken wird jegliche Tätigkeit auf einem System oder Informatikapplikation automatisch registriert und in einem Verzeichnis erfasst.
- 3) Sind Daten im Sinne von Art. 3 Bst. c DSchG besonders schützenswert, wird der Zugriff analog Abs. 1 geschützt.
- 4) Die aufgezeichneten Bilder müssen auf einem gesonderten Datenträger aufbewahrt werden, ohne Zugriffsmöglichkeit von aussen (wireless oder Internet).

Kontrollmassnahmen Artikel 6

a) Interne Kontrollen

- 1) Die technische Kontrolle der Anlage sowie die Kontrolle über die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen werden vom zuständigen Gemeinderat Öffentliche Sicherheit mindestens einmal jährlich vorgenommen.
- 2) Zu kontrollieren sind insbesondere die Kameraeinstellung, die Einhaltung der Programmierung (Zeitspanne) und die Kennzeichnung der Anlage.
- 3) Für jede Kontrolle ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Verantwortlichen der Anlage zu unterzeichnen ist.

b) Allgemeine Aufsicht

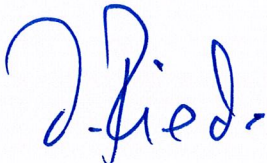
- 1) Die Oberamtsperson übt die allgemeine Aufsicht über die Videoüberwachungsanlagen aus.
- 2) Kontrollen durch der/den kantonalen Datenschutzbeauftragten sind vorbehalten.

Inkrafttreten

Artikel 7

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Oberamtmann des Seebezirks in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 2012



Gemeindepräsident
Daniel Riedo



Gemeindeschreiber
Gabriel Schmutz

Genehmigt durch das Oberamt des Seebezirks am 7. Januar 2014

Der Oberamtmann



Daniel Lehmann